

## 50 Jahre Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden

*Jörg Winter*

Zum 1. Januar 2008 ist eine Neufassung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden in Kraft getreten. Sie tritt an die Stelle der Grundordnung vom 23. Mai 1958, die fast 50. Jahre gegolten hat, wenn auch mit zahlreichen Veränderungen durch insgesamt 16 Novellierungen größeren und kleineren Ausmaßes. Das Jubiläum und das Inkrafttreten der Neufassung gibt Anlass, einen Blick zurückzuwerfen auf die Entstehungsgeschichte der Grundordnung und die wesentlichen Entwicklungen des kirchlichen Verfassungsrechts in Baden nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges.<sup>1</sup>

Zunächst musste es nach dem Zusammenbruch des „Dritten Reiches“ darum gehen, handlungsfähige kirchenleitende Organe zu bilden. Dabei erwies sich die Tatsache als vorteilhaft, dass „das Amt des Landesbischofs und der Oberkirchenrat ordnungsgemäß besetzt waren“.<sup>2</sup> Es fehlte aber die 1934 aufgelöste Landessynode.<sup>3</sup> Seitdem waren außerdem die Befugnisse des erst im Juni 1933 geschaffenen Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats auf den Evangelischen Oberkirchenrat übertragen worden.<sup>4</sup> Eine synodale Beteiligung an der Kirchenleitung gab es seitdem nicht

---

1 Vgl. dazu im Ganzen: Otto Friedrich, Die kirchen- und staatskirchenrechtliche Entwicklung der Evangelischen Landeskirche Badens von 1933–1953, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht (künftig: ZevKR) 3 (1954), 292–349 (wieder abgedruckt in: Die Evangelische Landeskirche in Baden im Dritten Reich. Quellen zu ihrer Geschichte, Bd. VI, hrsg. v. Gerhard Schwinge, Karlsruhe 2005, 179–236); Ders., Die neue Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden im Lichte des heutigen kirchlichen Verfassungsproblems, in: ZevKR 7 (1959/60), 1–18; Günther Wendt, Neuere Entwicklungen in der evangelischen Kirchenverfassung, in: Verkündigung im Gespräch mit der Gesellschaft, Festschrift für Wolfgang Heidland, Karlsruhe 1977, 2–22; Hans-Georg Dietrich, Die Neuordnung der badischen Landeskirche nach 1945 unter besonderer Berücksichtigung der Theologischen Erklärung von Barmen, in: Hermann Erbacher (Hg.), Beiträge zur kirchlichen Zeitgeschichte der Evangelischen Landeskirche in Baden, Karlsruhe 1989, 185–226; Jörg Winter, Die Barmer Theologische Erklärung. Ein Beitrag über ihre Bedeutung für Verfassung, Recht, Ordnung und Verwaltung der Evangelischen Landeskirche in Baden nach 1945 (Freiburger Rechts- und Staatwissenschaftliche Abhandlungen 47), Heidelberg 1986; Ders., Die kirchenrechtliche Entwicklung in der Evangelischen Landeskirche in Baden in den Jahren 1990–2000, in: Max-Emanuel Geis/Dieter Lorenz (Hgg.), Staat-Kirche-Verwaltung, Festschrift für Hartmut Maurer zum 70. Geburtstag, München 2000, S. 507–525; Hendrik Stössel, Kirchenleitung nach Barmen, Das Modell der Evangelischen Landeskirche in Baden (Jus Ecclesiasticum 60), Tübingen 1999.

2 Otto Friedrich, Einführung in das Kirchenrecht, 2. Aufl. Göttingen 1978, 234.

3 Zur Auflösung der Landessynode vgl.: Hermann Erbacher, Die Evangelische Landeskirche in Baden in der Weimarer Zeit und im Dritten Reich 1919 – 1945, Karlsruhe 1983, 44; Kurt Meier, Der evangelische Kirchenkampf, Bd. 1, 2. Aufl., Göttingen 1984, 436.

4 Der Erweiterte Oberkirchenrat war durch das vorläufige kirchliche Gesetz, den vorläufigen Umbau der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche betreffend vom 1. Juni 1933 geschaffen worden. Er trat an die Stelle der bisherigen Kirchenregierung. Der Evangelische Oberkirchenrat erweiterte sich für die Erledigung bestimmter Gegenstände durch vier vom Landesbischof zu berufende Mitglieder der Landessynode.

mehr. Als erste Maßnahme wurde der Erweiterte Evangelische Oberkirchenrat durch die Berufung von sechs synodalen Mitgliedern durch den Landesbischof wiederhergestellt. Grundlage dafür war ein vom Evangelischen Oberkirchenrat erlassenes vorläufiges Gesetz. Der erweiterte Oberkirchenrat wiederum erließ am 23. August 1945 ein Gesetz über die Bildung einer vorläufigen Landessynode, die zu ihrer ersten Tagung vom 27.–29. November 1945 in Bretten zusammentrat.<sup>5</sup> Die Synode wählte Julius Bender zum neuen Landesbischof.

Ein erster wesentlicher Schritt des rechtlichen Neuanfangs war die Umgestaltung der Gemeindeleitung durch die Kirchliche Wahlordnung vom 27. September 1946. In ihr finden die im Kirchenkampf während der Zeit des „Dritten Reiches“ gewonnenen Erkenntnisse über das wahre Wesen der Kirche zum ersten Mal in Baden ihren gesetzgeberischen Ausdruck. Wesentliche Bedeutung kommt dabei der von der ersten Bekenntnissynode in Wuppertal-Barmen im Mai 1934 beschlossenen „Barmer Theologischen Erklärung“ zu, von der später im Vorspruch zur Grundordnung gesagt wird, dass die Landeskirche sie *als schriftgemäße Bezeugung des Evangeliums gegenüber Irrlehren und Eingriffen totalitärer Gewalt* bejaht.<sup>6</sup> In ihrer Dritten These stellt die Erklärung den untrennbaren Zusammenhang zwischen Glauben und Gehorsam, zwischen der Botschaft der Kirche und ihrer rechtlichen Ordnung heraus. Die Wahlordnung wendet sich deshalb *von der zäh eingewurzelten Vorstellung ab, wonach alles kirchliche Recht dem staatlichen nachgebildet sein müsse*.<sup>7</sup> Sie beseitigte insbesondere das Verhältnis- und Listenwahlrecht, wie es in der Kirchenverfassung von 1919 in Nachahmung des staatlichen Verfassungsrechts festgelegt war. Die Wahlordnung stellte außerdem strenge Anforderungen an das aktive und passive Wahlrecht der Gemeindeglieder und übertrug die Gemeindeleitung dem Pfarrer und den Kirchenältesten in gemeinsamer Verantwortung. Damit verbunden war eine neue Würdigung des Laienelements in der Kirche.

Mit der Wahlordnung von 1946 waren zunächst die Konsequenzen aus den Erfahrungen des Kirchenkampfes auf der Ebene der Gemeinde gezogen worden. Diesem Schritt kam deshalb besondere Bedeutung zu, weil „das Ältestenamt ein für die Ordnung der Gemeinde und – da sich das Ältestenamt in dem Synodalamt fortsetzt – für Struktur und Funktion der presbyterialen und synodalen Kirchenleitungsorgane auf allen Stufen der Kirchenverfassung (Pfarrgemeinde, Kirchengemeinde, Kirchenbezirk, Landeskirche) zentrales Gewicht“ besitzt.<sup>8</sup> Wenige Jahre später wurde auf dieser Linie durch das Gesetz, die Leitung der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens betreffend, vom 29. April 1953 der Umbau der landeskirchlichen Leitungsstruktur vollzogen. § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes enthält die später in die Grundordnung übernommene viel zitierte Formulierung: *Die Leitung der Landeskirche geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebarter Einheit, wobei alles Recht*

---

5 Zur Vorgeschichte der Synode in Bretten vgl. Verhandlungen der vorläufigen Landessynode der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens. Tagung vom 27.–29. November 1945 und Tagung vom 24.–27. September 1946, Karlsruhe 1961, VI.

6 GVBl. 1958, 17; zur Kritik dieser Formulierung vgl. Ernst Wolf, Kirche zwischen Versuchung und Gnade (Beiträge zur evangelischen Theologie Bd. 27), 3. Aufl. München 1984, 27; zur Entstehungsgeschichte des Vorspruchs allgemein vgl. Hayo Büsing, Der Streit um die Präambel der Evangelischen Landeskirche in Baden – Die Auseinandersetzung über den Bekenntnisstand nach dem Zweiten Weltkrieg, in: Erbacher, Beiträge zur kirchlichen Zeitgeschichte (wie Anm. 1), 227–273.

7 So Erik Wolf in: Verhandlungen der vorläufigen Landessynode 1946 (wie Anm. 5), 14.

8 Günther Wendt, Das Ältestenamt im Aufbau der evangelischen Kirchenverfassung, in: Existenz und Ordnung, Festschrift für Erik Wolf zum 60. Geburtstag, Frankfurt a.M. 1962, S. 88.

*allein dem Auftrag der Kirche zu dienen hat. Im Dienste der Leitung wirken zusammen die Landessynode, der Landesbischof, der Landeskirchenrat und der Evangelische Oberkirchenrat.* In der Entwicklung des Kirchenrechts kommt dieser Bestimmung richtungweisende Bedeutung zu, denn „die in der Unterscheidung der geistlichen Leitung und der kirchlichen Administration seit Jahrhunderten nachwirkende Unterscheidung von inneren und äußeren Angelegenheiten erscheint hier wirklich überwunden zu Gunsten der wiederentdeckten Einheit der geistlichen und rechtlichen Leitung. Mit Recht ist wiederholt bemerkt worden, daß diese Sicht sich besonderer Realitätsnähe erfreut.“<sup>9</sup>

Wesentliches Merkmal dieser Leitungsstruktur ist der konsequente Verzicht auf ein hierarchisches Verhältnis der Leitungsorgane zueinander, die vielmehr im Dienste der Kirchenleitung mit unterschiedlichen Funktionen auf gleicher Ebene zusammenwirken.<sup>10</sup> Dabei repräsentieren sie jeweils historisch überkommene unterschiedliche „Typen“ kirchenleitenden Handelns, nämlich die personale Leitungsform in der Person des Landesbischofs mit dem Schwerpunkt der geistlichen Leitung, die presbyterial-synodale Form durch die Synode mit dem Schwerpunkt in der Gesetzgebung und die kollegial-konsistoriale Form durch den Evangelischen Oberkirchenrat mit dem Schwerpunkt in der Exekutive. Alle drei Funktionen sind zusammengebunden im Landeskirchenrat. In Baden gibt es keine Person oder kein Organ, das für sich allein den Anspruch erheben könnte, „die Kirchenleitung“ zu sein.

Die Gesamtreform der kirchlichen Rechtsverhältnisse gemäß der *Erkenntnis, die uns in den Jahren des Kirchenkampfes über das Wesen der Kirche geschenkt worden sind*,<sup>11</sup> vollzog sich auf der Grundlage der vom „Kleinen Verfassungsausschuss“ erarbeiteten Entwürfe in mehreren gesetzgeberischen Teilschritten, die schließlich in der Grundordnung von 1958 zusammengefasst worden sind. Diese wiederum wurde seit 1969 in mehreren Änderungsgesetzen bis zur Fassung vom 5. Mai 1972 einer gründlichen Revision unterzogen.<sup>12</sup>

Der Kleine Verfassungsausschuss wurde von der Landessynode im März 1948 als ständiger Ausschuss eingesetzt. Ihm gehörten zunächst der Freiburger Kirchenrechtler Prof. Dr. Erik Wolf,<sup>13</sup> der Heidelberger Theologe Prof. D. Dr. Edmund Schlink<sup>14</sup> und der Freiburger Kreisdekan Otto Hof als stimmberechtigte Mitglieder an. Stellvertreter waren Prof. Dr. Constantin v. Dietze<sup>15</sup> und Pfarrer Bertold Kühlewein, beide aus

---

9 Axel von Campenhausen, Kirchenleitung, in: ZevKR 29 (1984), 11–34, hier: 27.

10 Vgl. dazu Jörg Winter, Das „Zusammenwirken“ als kirchenleitendes Prinzip in der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden, in: Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden, Ordentliche Tagung vom 17. Oktober bis 21. Oktober 2004, 28–35.

11 Erik Wolf in: Verhandlungen der Landessynode, ordentliche Tagung vom März 1948, 12.

12 Zum Gang des Verfahrens vgl. Otto Friedrich, Einführung in das Kirchenrecht, S. 327f.

13 Erik Wolf wurde am 13.5.1902 in Biebrich am Rhein geboren. Nach seiner Studienzeit in Jena begann er seine Lehrtätigkeit zunächst als Privatdozent in Heidelberg. 1928 wurde er auf den ordentlichen Lehrstuhl für Strafrecht und Rechtsphilosophie nach Rostock berufen. 1930 folgte er einem Ruf auf das gleiche Ordinariat nach Kiel. Seit 1930 lehrte er bis zu seiner Emeritierung im Jahre 1967 in Freiburg im Breisgau. Seine Gegnerschaft zu den Deutschen Christen führte ihn bald in den Freiburger Ortsbruderrat der Bekennenden Kirche. Erik Wolf starb kurz nach der Vollendung seines 75. Lebensjahres am 13. Oktober 1977 in Oberrotweil im Kaiserstuhl. Zu seiner Person vgl. Alexander. Hollerbach, Erinnerungen an Erik Wolf, in: Freiburger Universitätsblätter 2002, 99ff.

14 Vgl. das Biogramm in: Geschichte der badischen evangelischen Kirche seit der Union 1821 in Quellen (Veröffentlichungen des Vereins für Kirchengeschichte in der Evangelischen Landeskirche in Baden 53), Karlsruhe 1996, 592.

15 Das Biogramm ebd., 563.

Freiburg, und der Konstanzer Bürgermeister Hermann Schneider. Das Protokoll führte die damalige Gerichtsreferendarin Barbara Dahlmann.<sup>16</sup> Oberkirchenrat D. Dr. Otto Friedrich<sup>17</sup> nahm als Sachverständiger an den Sitzungen teil. In den Verhandlungen des Ausschusses spielten nicht zuletzt unterschiedliche konfessionell bedingte Sichtweisen eine Rolle, wie sie etwa mit den Namen Erik Wolf und Otto Friedrich repräsentiert sind. Oberkirchenrat Friedrich entwickelte seine Vorstellungen über die Neuordnung der Landeskirche in einer gut 100 Seiten starken, unveröffentlichten „Denkschrift über eine Grundordnung der Evangelischen Landeskirche Badens“,<sup>18</sup> die er dem Kleinen Verfassungsausschuss vorlegte. Nach dem Urteil Erik Wolfs ist sie *ganz im lutherischen Geiste geschrieben und schlägt eine Kirchenordnung mit lutherischer Auffassung des Bischofsamtes, des geistlichen Amtes überhaupt etc. vor.*<sup>19</sup> Während bei dem gebürtigen Elsässer Friedrich auf Grund seiner lutherischen Herkunft nach dem Urteil seines Nachfolgers Günther Wendt ein „etwas distanzierendes Verhältnis“<sup>20</sup> zur badischen Bekenntnisunion zu konstatieren ist, sah sich Erik Wolf, dessen Mutter aus Basel stammte, der reformierten Tradition verpflichtet. Aus Protest gegen die Bestrebungen einer Liturgiereform, in der er einen Beitrag zur theologischen Umwandlung der badischen Unionskirche in eine Kirche lutherischer Prägung sah („kalte Lutheranisierung“), legte er mit einem Brief vom 4. Juni 1949<sup>21</sup> an den damaligen Präsidenten der Landessynode, Rechtsanwalt Erwin Umhauer,<sup>22</sup> alle seine kirchlichen Ämter im Juli 1949 nieder.

Unter dem Einfluss seines Schülers Günther Wendt<sup>23</sup> hat freilich seine rechtstheologische Position in der Novellierung der Grundordnung vom 5. Mai 1972 dann doch

---

16 Barbara Dahlmann, später verheiratete Just-Dahlmann, wurde am 2. März 1922 in Posen geboren und arbeitete damals als Assistentin von Erik Wolf am Institut für Rechtsphilosophie und evangelisches Kirchenrecht in Freiburg. Nach ihrer Tätigkeit als Staatsanwältin in Mannheim seit 1954 wurde sie 1980 Direktorin des Amtsgerichts Schwetzingen. Besondere Verdienste hat sie sich bei der Aufarbeitung der NS-Verbrechen und der Aussöhnung mit Israel erworben und ist dazu auch literarisch hervorgetreten. Sie starb am 27. Juli 2005.

17 Otto Friedrich wurde am 6. Juli 1883 in Molsheim /Elsass geboren. Im November 1924 wurde er zum Rechtsreferenten des Evangelischen Oberkirchenrates berufen, eine Position, die er bis zu seiner Pensionierung zum 1. April 1953 innehatte. Friedrich starb am 21. Juni 1978 in Heidelberg. Zu seiner Person vgl. Günther Wendt, [Nachruf] Otto Friedrich, in: ZevKR 23 (1978), 145–146; Ders., Friedrich, Otto, in: Bernd Otnad (Hg.), Baden-württembergische Biographien, Bd. I, Stuttgart 1994, 95–98; Biogramm in: Geschichte der badischen evangelischen Kirche (wie Anm. 14), 569; Jörg Winter; Friedrich, Otto, in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon, begr. und hrsg. von Friedrich Wilhelm Bautz, fortgef. von Traugott Bautz, Bd. 17, Herzberg 2000, Sp. 406–409.

18 LKA GA 3288.

19 Junge Kirche 1949, Sp. 12.

20 ZevKR 23 (1978), 146.

21 Das Schreiben ist veröffentlicht in: Junge Kirche 1949, 554; zur weiteren Korrespondenz siehe die Handakten Friedrich 1945–1949, LKA GA 1047.

22 Erwin Umhauer (1878–1961) stand der DVP nahe und war nach dem Ende der Großen Koalition vom 10. Januar bis zum 10. März 1933 badischer Innenminister, dann Rechtsanwalt in Karlsruhe (zuletzt am Bundesgerichtshof). Vgl. Ernst Rudolf Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. VI, Stuttgart u.a. 1981, 798.

23 Günther Wendt wurde am 23. September 1919 in Herborn geboren. Nach seiner strafrechtlichen Habilitation in Freiburg wurde er 1954 zum Oberkirchenrat berufen. Wendt starb am 12. Januar 2004 in Karlsruhe. Zu seiner Person und seinem beruflichen Wirken vgl. Klaus Engelhardt, „...geistlich und rechtlich und in unaufgebarer Einheit ...“, Dank an Günther Wendt, in: ZevKR 29 (1984), S.1–10; Jörg Winter, Nachruf Günther Wendt, in: ZevKR 49 (2004), 415.

noch ihren deutlichen Niederschlag gefunden.<sup>24</sup> Die Grundordnung von 1958 wies zwar den Kirchenältesten zusammen mit dem Pfarrer die geistliche Leitung der Gemeinde zu (§ 22 Abs. 3) hielt aber dezidiert an einem lutherischen Amtsverständnis fest, in dem sie in § 45 Abs. 2 bestimmte: *Das Predigtamt ist das durch Christi Befehl und Verheißung eingesetzte Amt, Gottes Wort in der Gemeinde öffentlich zu verkündigen, die Sakramente zu verwalten, Unterricht zu erteilen und Seelsorge zu üben.* Die Tatsache, dass diese Bestimmung in der Grundordnung von 1972 nicht mehr erscheint, macht die Verschiebung im Verständnis des kirchlichen Amtes besonders deutlich. Durch die Betonung der theologischen Lehre vom Priestertum aller Gläubigen für die Grundstruktur der Gemeindeordnung ist die Grundordnung von 1972 darum bemüht, die vor allem in der lutherischen Theologie des 19. Jahrhunderts vertretene einseitige Prävalenz entweder des Amtes oder der Gemeinde zugunsten einer funktionellen Entsprechung und Zusammenschau beider Grundelemente zu überwinden.<sup>25</sup> So hält § 44 Abs. 1 GO den theologischen Grundsatz des Priestertums aller Gläubigen als ein verfassungsrechtlich wirksames Ordnungsprinzip ausdrücklich fest, in dem er bestimmt: *Der Kirche Jesu Christi und ihren Gemeinden ist der Auftrag gegeben, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Aufgrund der Taufe ist jeder Christ zu Zeugnis und Dienst in der Welt bevollmächtigt und verpflichtet.* In der Konsequenz dieses theologischen Ansatzes leitet die Grundordnung das kirchliche Amt aus der Verantwortung der Gemeinde für die auftragsgemäße und gemeindebezogene Arbeit der zu besonderem Dienst Berufenen ab, die durch die öffentliche Beauftragung bekräftigt wird (§ 44 Abs. 6 GO). Die im Predigtamt enthaltenen Aufgaben werden demgemäß nicht exklusiv im Pfarramt konzentriert, sie können sich vielmehr *in einer Vielzahl von Diensten der Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung entfalten*, die auf Dauer oder auf Zeit übertragen und hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich ausgeübt werden können (§ 46 Abs. 3 GO). Diese Regelungen sind bei Otto Friedrich auf Grund seiner lutherischen Prägung auf deutliche Kritik gestoßen.<sup>26</sup>

Grundlegende Veränderungen der Grundordnung hat es seit der Revision von 1972 nicht mehr gegeben. Einige jüngere Änderungen sollen hier aber doch referiert werden. Durch das 12. Gesetz zur Änderung der Grundordnung, das die 12. Landsynode bei ihrer letzten Tagung im April 1996 verabschiedet hat,<sup>27</sup> wurde die generelle Möglichkeit zur Verkleinerung der Bezirkssynoden geschaffen, die zuvor in einzelnen Kirchenbezirken über längere Zeit erprobt worden ist. Außerdem wurde die Zahl der Kirchenältesten im Kirchengemeinderat in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden für den Normalfall von bisher 40 auf 20 reduziert. Zur Entlastung der örtlichen Gremien ist außerdem die Möglichkeit zur Bildung beschließender Ausschüsse eingeführt worden. Ziel dieser Maßnahmen war es, eine gewisse „Schwerfälligkeit“ der kirchlichen Gremien abzubauen und der Erfahrung Rechnung zu tragen,

24 Über die „Entwicklungen der Kirchenordnung aus der Erfahrung und Beobachtung eines Kirchenjuristen in drei Jahrzehnten (1953–1983)“ hat Wendt berichtet in: Rüdiger Schlotz (Hg.), *Verwaltete Kirche – Lebendige Kirche*. Thema für Walter Hammer, Bielefeld 1989, S. 111–118.

25 Vgl. Günther Wendt, *Das Ältestenamt im Aufbau der evangelischen Kirchenverfassung*, in: *Existenz und Ordnung*, Festschrift für Erik Wolf zum 60. Geburtstag, Frankfurt a. M. 1962, S. 93–104 (wieder abgedruckt in: Jörg Winter [Hg.], *Kirchenrecht in geistlicher Verantwortung*. Gesammelte Aufsätze von Oberkirchenrat i.R. Prof. Dr. Günther Wendt, Karlsruhe 1994, S. 1–24).

26 Vgl.: Friedrich, *Kirchenrecht* (wie Anm. 2), 344.

27 Vgl. die Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnung in: GVBl. 1996, 117–147.

dass Gemeindeglieder zur ehrenamtlichen Mitarbeit nur noch zu gewinnen sind, wenn sich die damit verbundenen zeitlichen Belastungen in vertretbaren Grenzen halten. Durch den neu eingeführte § 138 Abs. 3 GO wurden die kirchlichen Organe ermächtigt, durch Satzung selbst festzulegen, welche Personen an ihren Sitzungen zeitweise oder ständig beratend teilnehmen sollen. Die bisherigen starren gesetzlichen Regelungen wurden damit zugunsten einer flexiblen Handhabung je nach den örtlichen Erfordernissen und Wünschen aufgegeben.

Die geschilderten Maßnahmen haben ihren inneren Zusammenhang in dem Bemühen, die kirchlichen Strukturen und Ordnungen den veränderten gesellschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen anzupassen und rechtliche Verhältnisse zu schaffen, die auch in Zukunft tragfähig sind. Dazu bedurfte es vor allem der Flexibilisierung, Dezentralisierung und Straffung von Entscheidungsprozessen und des Abbaues von Aufsichtsrechten und Genehmigungsvorbehalten, die bisher zugunsten des Evangelischen Oberkirchenrates bestanden haben. Die schon früher erkennbare Tendenz einer bewussten Stärkung der „mittleren Ebene“ des Kirchenbezirks hat sich damit fortgesetzt.

Besonders strittig war damals die Forderung, die stimmberechtigte Mitgliedschaft der Gemeindevorstände und Gemeindevorstände im Ältestenkreis der Pfarrgemeinde einzuführen. Im Hintergrund dieser Auseinandersetzung standen nicht nur ungeklärte Fragen im Hinblick auf das berufliche Profil dieser Mitarbeitergruppe, sondern vor allem auch Fragen nach dem Grundverständnis der Gemeindeleitung und des kirchlichen „Amtes“.<sup>28</sup> Die Landessynode hat sich mit knapper Mehrheit gegen eine stimmberechtigte Mitgliedschaft der Gemeindevorstände und Gemeindevorstände im Ältestenkreis entschieden und stattdessen ihre beratende Mitgliedschaft beschlossen. Zugleich hat sie aber die Möglichkeit offen gelassen, dass diese Personengruppe weiterhin durch Gemeindevahl in den Ältestenkreis gewählt werden kann, um ihre bisherige Rechtsstellung an diesem Punkt nicht zu verschlechtern.

Nicht aufgenommen in die Grundordnung wurde das im Kirchenbezirk Wiesloch erprobte Modell der „geschwisterlichen“ Leitung eines Kirchenbezirks durch mehrere Personen als Alternative zur einzelnen Dekanin bzw. zum einzelnen Dekan. Nachdem der Kirchenbezirk Wiesloch die Erprobung mit einem für ihn negativen Ergebnis abgeschlossen hat, ist die Landessynode der Empfehlung des Kirchenbezirks nicht gefolgt, das Modell dennoch als Möglichkeit zuzulassen.

Gescheitert sind damals auch die Eingaben an die Landessynode zur generellen Befristung der kirchlichen Leitungämter einschließlich des Landesbischofs und der übrigen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates.<sup>29</sup> Die Landessynode hat unter Berücksichtigung eines theologischen und eines juristischen Referats von Winfried Härle<sup>30</sup> aus Heidelberg und Christoph Link<sup>31</sup> aus Erlangen bei ihrer Tagung im April 1998 beschlossen, die bisherige Regelung beizubehalten und diese Ämter auch weiterhin nicht mit einer zeitlichen Befristung zu versehen. Dabei ist es bis heute geblieben.

---

28 Vgl. dazu den Beitrag der Kammer für Theologie der EKD, Der evangelische Diakonats als geordnetes Amt der Kirche (EKD Texte 58), Hannover 1996.

29 Siehe dazu die Vorlage des Landeskirchenrates, Verhandlungen der Landessynode, April 1997, 136 (Anlage 6).

30 Verhandlungen der Landessynode, April 1998, 10–15.

31 Verhandlungen der Landessynode, April 1998, 15–24.

Mit dem 13. Gesetz zur Änderung der Grundordnung im Oktober 2000 hat die Landessynode das aktive Wahlalter für die Kirchenwahlen von 16 auf 14 Jahre gesenkt und damit einer Forderung zur stärkeren Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am kirchlichen Leben Rechnung getragen, wie sie vor allem im Zusammenhang mit dem von der badischen Landeskirche im Jahre 1997 durchgeführten Kinderkirchenjahr erhoben worden ist.

Durch das 14. Gesetz zur Änderung der Grundordnung vom 26. April 2001 wurde als § 2 Absatz 3 eine Bestimmung über das Verhältnis zur Judenheit eingefügt, die dem aktuellen theologischen Diskussionstand besser entspricht.<sup>32</sup> Außerdem wurde zum ersten Mal die Theologische Fakultät in Heidelberg mit ihren kirchenleitenden Aufgaben ausdrücklich als neuer § 133a in der Grundordnung erwähnt.<sup>33</sup> Damit wurde das Ziel verfolgt, die alte Hypothek zu überwinden, „daß die evangelischen Landeskirchen es nach dem Verfassungsumbruch von 1919 bis heute nicht geschafft haben, die Ev.-theol. Fakultäten als genuine kirchliche Körperschaften mit eigenen Aufgaben, Befugnissen und Kompetenzen in das kirchliche Recht einzufügen“.<sup>34</sup> Keine Zustimmung der Landessynode fand dagegen der Vorschlag, Bestimmungen mit grundrechtsähnlichem Charakter aufzunehmen, insbesondere im Hinblick auf die Gleichstellung von Männern und Frauen, wie es der Beirat der Gleichstellungsbeauftragten gefordert hatte.

Die zum 1. Januar 2008 in Kraft getretene Neufassung der Grundordnung versteht sich anders als die vorangegangenen Änderungen nicht als bloße Novellierung der Grundordnung von 1958. Sie folgt nicht nur einer anderen Systematik, sondern ist vor allem von einer großen Zahl von Vorschriften entlastet worden, denen kein „Verfassungsrang“ zukommt, die also auch in einfachen Gesetzen geregelt werden können.<sup>35</sup> Um den veränderten Lebensbedingungen der Menschen heute besser gerecht zu werden, setzt sie vor allem neue Akzente im Bereich der rechtlichen Organisation der örtlichen Gemeinden, insbesondere durch die stärkere Öffnung für die Bildung von Personalgemeinden, und bringt eine weitere Stärkung der Kirchenbezirke mit sich.<sup>36</sup> Hinsichtlich ihrer rechtstheologischen Grundlagen steht sie aber in einer ungebrochenen Kontinuität zum Erbe des Kirchenkampfes im „Dritten Reich“, dem sich die badische Grundordnung seit ihrer Entstehung vor 50 Jahren verpflichtet weiß.

---

32 Verhandlungen der Landessynode, Ordentliche Tagung vom 25. bis 28. April 2001, 48. Die Grundordnung beschränkte sich bis dahin in § 69 auf den Satz: *Die Landeskirche mit ihren Kirchenbezirken und Gemeinden bemüht sich um die Begegnung mit der Judenheit.* Zur allgemeinen Problematik solcher Änderungen vgl. Heinrich de Wall, Die Änderung der Grundartikel evangelischer Kirchenverfassungen, in: ZevKR 39 (1994), 249–270.

33 Vgl. Verhandlungen der Landessynode, Ordentliche Tagung vom 25. bis 28. April 2001, 48 und 88f.

34 Joachim E. Christoph, Die Ev.-theol. Fakultäten und das evangelische Kirchenrecht – Rechtsstellung und aktuelle Probleme, in: ZevKR 50 (2005), 46–94, Zitat: 72.

35 Ein großer Teil der bisherigen Regelungen ist z.B. in das Leitungs- und Wahlgesetz vom 20. Oktober 2006, (GVBl., 33) überführt worden.

36 Vgl. dazu im Ganzen: Jörg Winter, Die Neufassung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden, in: ZevKR 53 (2008), 174–183.